

§ 36 Stmk. L-DBR Dienstzeit – Begriffsbestimmungen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. 1.Dienstzeit die Zeit
 1. a)der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Zeit),
 2. b)einer Dienststellenbereitschaft,
 3. c)eines Journaldienstes,
 4. d)einer Wohnungsbereitschaft und
 5. e)der Mehrdienstleistung;
2. 2.Mehrdienstleistung
 1. a)die Überstunden,
 2. b)jene Teile des Journaldienstes, während derer der/die Bedienstete verpflichtet ist, seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzugehen;
3. 3.Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
4. 4.Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at